

Sozialhilfe

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll den Lebensunterhalt für Menschen finanziell sichern, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften sicherstellen können.

Anspruchsberechtigt sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die über kein oder nicht ausreichendes Einkommen verfügen
- die vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind
- die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
(wenn das 65. Lebensjahr bereits vollendet wurde, besteht evtl. ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter)

Die HLU umfasst:

- den maßgeblichen Regelsatz
- die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- evtl. bestehende Mehrbedarfe (z. B. bei Schwangerschaft und für kostenaufwändige Ernährung bei bestimmten Erkrankungen oder für allein erziehende Personen)
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Beihilfen für folgende einmalige Bedarfe:
 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaften und Geburten
 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen:

Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aber Achtung:

Sofern im Haushalt eine Person Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat (Hartz 4, Arbeitslosengeld II), besteht für alle weiteren Haushaltsmitglieder kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern möglicherweise auf Sozialgeld nach dem SGB II. Erkundigen Sie sich hierüber beim Job-Center Cochem-Zell, Briederweg 14, 56812 Cochem, Tel-Nr. 6033-0.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung ist eine eigenständige soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt.

Anspruchsberechtigt sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.
- die die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

Anspruch auf Leistungen haben Personen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des eheähnlichen Partners bestreiten können.

Keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben

- Personen, wenn das Einkommen von Unterhaltspflichtigen jährlich einen Betrag von 100.000,00 € (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (z.B. Vermögen verschenkt haben) sowie
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Rechtliche Grundlagen:

Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Notwendige Unterlagen:

- Rentenbescheide/-mitteilung
- Nachweise über sonstige Einkünfte
- Nachweise über vorhandenes Vermögen
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate von sämtlichen Konten

- Mietbescheinigung/Mietvertrag
- letzte Heiz- und Nebenkostenabrechnung
- Nachweise über private Versicherungen
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Wohngeldbescheid

Anträge können gestellt werden bei:

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Ravenstraße 61
56812 Cochem

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Rita Anker-Budweg
Zimmer 1.06
Tel.: 02671/ 608-108
Fax. 02671/60888108
E-Mail: rita.anker-budweg@vgcochem.de

Andrea Scheuren
Zimmer 1.07
Tel.: 02671/ 608-106
Fax. 02671/60888106
E-Mail: andrea.scheuren@vgcochem.de